

Nr. 8 (XXVIII) Feststellung der Flüchtlingseigenschaft¹

Das Exekutiv-Komitee

- a) *nahm* den Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars über die Bedeutung der Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft *zur Kenntnis*;
- b) *nahm zur Kenntnis*, dass nur eine begrenzte Anzahl der Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 Verfahren zur formellen Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne dieser Vertragswerke festgelegt haben;
- c) *nahm* aber mit Befriedigung *zur Kenntnis*, dass die Festlegung solcher Verfahren von einigen Regierungen erwogen wird;
- d) *gab der Hoffnung Ausdruck*, dass alle Regierungen der Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967, die dies noch nicht getan haben, Schritte unternehmen werden, solche Verfahren in naher Zukunft einzuführen, und dass sie eine Beteiligung des UNHCR an solchen Verfahren in angemessener Form positiv erwägen werden;
- e) *empfahl*, dass die Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft folgenden Grundanforderungen genügen sollten:
- i) Der zuständige Beamte (z. B. Einwanderungsbehörde oder Grenzpolizei), an den sich der Antragstellende an der Grenze oder im Gebiet eines Vertragsstaates wendet, sollte klare Anweisungen darüber haben, wie er Fälle behandeln soll, die in den Bereich der relevanten internationalen Vertragswerke fallen könnten. Er sollte dazu verpflichtet sein, nach dem Grundsatz des *non-refoulement*²

¹ Dokument Nr. 12 A (A132/12/Add.1

² Siehe Seite 14

zu handeln und solche Fälle an eine übergeordnete Dienststelle zu verweisen.

- ii) Der Antragsteller sollte die nötigen Hinweise über die Art des einzuhaltenden Verfahrens erhalten.
 - iii) Es sollte die eindeutige Zuständigkeit einer Behörde gegeben sein – möglichst einer einzigen zentralen Behörde –, die für die Bearbeitung von Anträgen zur Feststellung der Flüchtlings-eigenschaft und für die Entscheidung in der ersten Instanz zuständig ist.
 - iv) Dem Antragsteller sollten die nötigen Hilfen zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Dienste eines sachkundigen Dolmetschers, um seinen Fall der zuständigen Behörde vorzutragen. Antragstellern sollte ebenfalls die Möglichkeit gegeben werden, über die sie auch ordnungsgemäß informiert werden sollten, mit einem Vertreter von UNHCR Kontakt aufzunehmen.
 - v) Wenn der Antragsteller als Flüchtling anerkannt wird, sollte er entsprechend informiert und ihm Dokumente ausgehändigt werden, die seinen Flüchtlingsstatus bescheinigen.
 - vi) Wenn der Antragsteller nicht anerkannt wird, sollte ihm eine angemessene Frist eingeräumt werden, in der er eine formelle Überprüfung der Entscheidung beantragen kann, entweder bei derselben oder bei einer anderen Behörde, sei es eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht, je nach dem vorherrschenden Rechtssystem.
 - vii) Es sollte dem Antragsteller gestattet werden, bis zu einer Entscheidung über seinen ersten Antrag durch die in Abs. iii) genannte zuständige Behörde im Land zu bleiben, es sei denn, dass die zuständige Behörde bereits festgestellt hat, dass sein Antrag eindeutig missbräuchlich ist. Es sollte ihm ebenfalls gestattet werden, im Land zu bleiben, solange eine Berufung bei einer höheren Verwaltungsbehörde oder den Gerichten anhängig ist.
- f) *ersuchte* UNHCR, nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahmen der Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 eine detaillierte Studie über die Frage der extraterritorialen Wirkungen der

Feststellung der Flüchtlingseigenschaft vorzubereiten, um das Komitee in die Lage zu versetzen, eine Stellungnahme zu diesem Sachverhalt in einer späteren Sitzung abzugeben, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern zum Ausdruck gebrachten Meinung, dass es grundsätzlich wünschenswert ist, dass jeder Vertragsstaat die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch einen anderen der Vertragsstaaten akzeptiert;

g) *ersuchte* das Amt, die Möglichkeit zu prüfen, – als Orientierungsrahmen für Regierungen – ein Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft herauszugeben und – unter strikter Beachtung der Vertraulichkeit individueller Anträge und der jeweiligen Umstände – wichtige Entscheidungen über die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.